

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Haushaltsplan 2022 - Veranschlagung der bezirksorientierten Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW****Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	02.09.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Porz beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gemäß § 37 Abs. 3 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 24.06.2021 in Höhe von 151.400,00 € wie folgt:

Konsumentiver Bereich			
Produktgruppe	Bezeichnung / Teilergebnisplan	Finanzposition	Ansatz 2022
0604	Kinder- und Jugendarbeit	0275.573.1800.6	50.000,00 €
0504	Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	0275.573.1800.6	50.000,00 €
0301	Schulträgeraufgaben	0275.573.1800.6	5.000,00 €
0801	Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten	0275.573.1800.6	10.000,00 €
0416	Kulturförderung	0275.573.1800.6	10.000,00 €
0507	Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und -zentren	0275.573.1800.6	5.000,00 €
1301	Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen	0275.573.1800.6	10.000,00 €
1201	Straßen, Wege, Plätze	0275.573.1800.6	5.000,00 €
	Umwelt	0275.573.1800.6	6.400,00 €
	Gesamtsumme im Deckungsring:		<u>151.400,00 €</u>

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>151.400</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☒ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- ☒ Nein
- ☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- ☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

In § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieses Haushaltsmittel allein entscheiden können.

Dieser Bestimmung hat der Rat der Stadt Köln schon in der Weise Rechnung getragen, dass er in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW für alle neun Stadtbezirke auf insgesamt 1.427.100 € für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt hat.

Die Bezirksvertretung Porz hat gemäß § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die sachliche Verwendung des entsprechenden Anteils dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Für das Jahr 2022 entfällt auf den Stadtbezirk Porz ein Betrag in Höhe von 151.400 €, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € und einem Kopfbetrag von 1,07 € pro Einwohner zusammensetzt.

Die bezirksorientierten Mittel können nicht nur für Projekte bzw. Maßnahmen des Ergebnisplans (konsumtiver Bereich), sondern auch des Finanzplans (investiver Bereich) bereitgestellt werden. Da nach dem derzeit geltenden Haushaltsrecht eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich unzulässig, aber eine umgekehrte Verschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich möglich ist, werden für den investiven Bereich keine Mittelverwendungen vorgeschlagen. Durch dieses Verfahren ist eine größtmögliche Flexibilität bei der Mittelvergabe gewährleistet.

Die detaillierte Zuordnung zu den einzelnen Teilergebnisplänen im konsumtiven und investiven Bereich erfolgt erst, wenn die Bezirksvertretung Porz über die Einzelbeschlussvorlagen zu Projekten und Maßnahmen entschieden hat.